

3 Ta 187/23
37 Ca 10489/22
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

D.
D-Straße, München

- Beschwerdeführerin -

hat das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende Richterinnen am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung am 21. Dezember 2023

- 2 -

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 09.08.2023 – 37 Ca 10489/22 – abgeändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfahren auf 28.946,88 € und für den Vergleich auf 35.420,63 € unter Berücksichtigung eines Mehrwerts in Höhe von 6.473,75 € festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien haben u. a. über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung vom 30.11.2022 zum 28.02.2023 und einer vorsorglichen ordentlichen Kündigung vom 28.3.2023 zum 31.07.2023 gestritten. Durch gerichtlichen Vergleich einigten sie sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund ordentlicher krankheitsbedingter Arbeitgeberkündigung vom 28.03.2023 zum 31.08.2023. Wegen des weiteren Vergleichsinhalts wird auf Bl. 123 d. A. Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der Parteivertreter durch in der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2023 verkündeten Beschluss den Streitwert für das Verfahren auf 17.504,28 € und für den Vergleich auf 23.304,28 € festgesetzt. Dabei wurde der Kündigungsschutzantrag bzgl. der zweiten Kündigung mit einem Monatsgehalt berücksichtigt.

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten begehren im Rahmen ihrer am 10.08.2023 beim Arbeitsgericht München eingelegten Beschwerde die Heraufsetzung des Werts des zweiten Kündigungsschutzantrags auf ein Vierteljahreseinkommen und verweisen hierfür auf Ziff. I 21.3 Streitwertkatalog 2018. Darüber hinaus habe das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des Klägers 3.973,75 € betragen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde teilweise abgeholfen, soweit es ein höheres Bruttomonatseinkommen für die Wertberechnung zugrunde gelegt hat, und sie im Übrigen dem

Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die zweite Kündigung sei eine reine Folgekündigung, ohne dass inhaltlich eine eigenständige Begründung erfolgt sei, die rechtlich zu würdigen gewesen sei. Hierfür reiche ein weiterer Monatslohn als Streitwert.

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten haben an ihrer Auffassung festgehalten. Für den Wert sei das wirtschaftliche Interesse des Klägers, nicht die Arbeit, die Anwalt und Gericht mit dem Kündigungsschutzantrag hätten, maßgeblich.

II.

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten hat Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

a) Die Gegenstandswertfestsetzung im Urteilsverfahren richtet sich im Fall des Vergleichsabschlusses nach § 33 RVG. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 RVG, dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck des in § 33 RVG geregelten Verfahrens der „Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren“ (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 –). Danach hätte das Arbeitsgericht den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Verfahren I. Instanz festzusetzen gehabt. Als Streitwert bezeichnet § 3 Abs. 1 GKG den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert nach § 63 Abs. 2 GKG (vgl. in diesem Sinne auch LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2022 - 26 Ta (Kost) 6057/22 -).

b) Die nach § 33 Abs. 3 S. 1 RVG statthafte Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG. Der Beschwerdewert ist erreicht, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

a) Die seit dem 01.06.2023 für Gegenstands- und Streitwertbeschwerden zuständige Kammer gibt die von ihr bisher vertretene Auffassung ausdrücklich auf, dass die Entscheidung des Erstgerichts vom Beschwerdegericht nur auf Ermessensfehler zu überprüfen ist

und das Beschwerdegericht keine eigene hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (vgl. LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 - 3 Ta 59/23 - Rn. 50 f.).

b) Die Beschwerdekammer folgt im Interesse der bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Wertfestsetzung und damit verbunden im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit bei bestimmten typischen Fallkonstellationen den Vorschlägen der auf Ebene der Landesarbeitsgerichte eingerichteten Streitwertkommission, die im jeweils aktuellen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte niedergelegt sind, derzeit in der Fassung vom 09.02.2018 (im Folgenden: Streitwertkatalog 2018, abgedruckt in NZA 2018, 497 ff.; ebenso LAG Nürnberg, Beschluss vom 30.07.2014 - 4 Ta 83/14 - Rn. 18 und Beschluss vom 29.07.2021 - 2 Ta 72/21 - Rn. 9; LAG Hessen, Beschluss vom 04.12.2015 - 1 Ta 280/15 - Rn. 7 m.w.Nachw.; LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.02.2016 - 5 Ta 264/15 - Rn. 4; LAG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2016 - 5 Ta 7/16 - Rn. 10; LAG Sachsen, Beschluss vom 28.10.2013 - 4 Ta 172/13 (2) unter II. 1 der Gründe, LAG Hamm Beschluss vom 26.10.2022 - 8 Ta 198/22 - Rn. 11; LAG München, Beschluss vom 06.06.2023 – 3 Ta 59/23 – Rn. 52 f.). Dabei wird nicht verkannt, dass der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte nicht bindend ist.

c) Nach Ziff. I Nr. 20 i. V. m. Nr. 21.3 Streitwertkatalog 2018 wird - wenn mehrere Kündigungen streitgegenständlich sind - die erste Kündigung mit der Vergütung für ein Vierteljahr bewertet (§ 42 Abs. 2 S. 1 GKG), es sei denn, unter Auslegung des Klageantrags und der Klagebegründung ist nur der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von unter drei Monaten im Streit. Die erste Kündigung ist stets die Kündigung mit dem frühesten Beendigungszeitpunkt, auch wenn sie später ausgesprochen und später angegriffen wird. Für die Folgekündigungen ist jeweils die Entgeltdifferenz zwischen den verschiedenen Beendigungszeitpunkten, maximal die Vergütung für ein Vierteljahr anzusetzen. Nach Ziff. I Nr. 21.1 Streitwertkatalog 2018 ist eine außerordentliche Kündigung, die hilfsweise als ordentliche erklärt wird (einschließlich ihrer Umdeutung nach § 140 BGB), höchstens mit der Vergütung für ein Vierteljahr zu bewerten, unabhängig davon, ob sie in einem oder mehreren Schreiben erklärt werden. Diese Grundsätze für die Wertfestsetzung bei mehreren Kündigungen rechtfertigen sich aus der Überlegung, dass nach der (erweiterten) punktuellen Streitgegenstandstheorie jeder Feststellungsantrag, der sich auf eine konkrete Kündigung bezieht, einen eigenen Streitgegenstand darstellt, es andererseits bei allen Anträgen um

wirtschaftlich das gleiche Ziel geht, nämlich den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus (GMP/Künzl, 10. Aufl. 2022, ArbGG § 12 Rn. 108; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2019 - 26 Ta (Kost) 6086/19 - Rn. 5 ff.; vom 05.08.2022 - 26 Ta (Kost) 6047/22 - Rn. 20 ff.; LAG München, Beschluss vom 09.11.2023 - 3 Ta 170/23 - Rn.23).

Stehen mehrere Kündigungen im Streit und macht die klagende Partei ihre Unwirksamkeit in einem Verfahren gerichtlich geltend, ist für die Wertfestsetzung weiter zu ermitteln, ob und welche Kündigungsschutzanträge als Haupt- oder als unechte Hilfsanträge gestellt sind (zur Antragstellung vgl. Niemann, Antragstellung und Tenorierung im Kündigungsschutzprozess, NZA 2019, 65 ff.; zum Antragsverständnis bei mehreren Kündigungsschutzanträgen: BAG, Urteil vom 21.11.2013 - 2 AZR 598/12 - Rn. 18 ff., 23.10.2014 - 2 AZR 865/13 - Rn. 63 und 8.10.2018 – 2 AZR 374/18 – Rn. 14; zur Hinweispflicht zur Klärung des Verhältnisses von Haupt- und Hilfsantrag: Greger In Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 ZPO, Rn. 15). Denn ein hilfswise geltend gemachter Kündigungsschutzantrag ist nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG mit dem Hauptantrag nur zusammenzurechnen, soweit über ihn eine Entscheidung ergeht (BAG, Urteil vom 17.12.2015 - 2 AZR 304/15 - Rn.30, zit. BeckRS 2016, 67910) und prozessrechtlich ergehen durfte (vgl. BAG, Urt. vom 10.12.2020 - 2 AZR 308/20 - Rn. 9: Verstoß gegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO bei Abweisung des unechten Hilfsantrags nach Erfolglosigkeit des Hauptantrags; BGH, Beschluss vom 14.04.1999 - IV ZR 253/98 -; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.05.2021 - 26 Ta (Kost) 6058 -) oder er durch Vergleich erledigt wird, § 45 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 2 GKG (vgl. LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.2016 - 5 Ta 101/16 - Rn. 20; LAG Berlin-Brandenburg, etwa Beschluss vom 08.05.2023 - 26 Ta (Kost) 6213/21 - Rn. 7; LAG München, Beschluss vom 09.11.2023 - 3 Ta 170/23 - Rn. 24).

d) In Anwendung dieser Grundsätze ist auch für den Kündigungsschutzantrag gegen die zweite Kündigung vom 28.03.2023 zum 31.07.2023 die Vergütung für ein Vierteljahr i. H. v. 11.921,25 € festzusetzen.

aa) Dabei kann offenbleiben, ob mit diesem Kündigungsschutzantrag ein Hilfsantrag vorlag, wofür sprechen könnte, dass die Kündigung vom 28.03.2023 lediglich vorsorglich ausgesprochen worden ist und es nicht mit Kosteninteresse der Klägerin liegen konnte, ihn

als Hauptantrag zu stellen (vgl. BAG, Urteil vom 21.11.2013 - 2 AZR 474/12 - Rn. 19 f., vom 15.12.2021 - 7 AZR 530/20 - Rn. 40). Denn selbst als uneigentlicher Hilfsantrag hat der Kündigungsschutzantrag gegen die zweite Kündigung vom 28.03.2023 zum 31.07.2023 den Gegenstandswert des Verfahrens und des Vergleichs erhöht, weil er im Vergleich sachlich mitgeregelt wurde, § 45 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 2 GKG.

Die Parteien haben einen Vergleich geschlossen, in dem sie sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2023 geeinigt haben, also auf einen Zeitpunkt, der nach dem Kündigungstermin der zweiten Kündigung vom 28.03.2023 zum 31.07.2023 lag. Als Beendigungsgrund haben sie die zweite Kündigung vom 28.03.2023 bestimmt. Aber auch wenn die Parteien sich nicht auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem mit einer vorsorglichen Kündigung vorgesehenen Beendigungstermin geeinigt hätten, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass in einem Auflösungsvergleich sämtliche in das Verfahren eingeführte Beendigungstatbestände mitgeregelt worden sind. Denn Gegenstand der Vergleichsverhandlungen sind meist alle Beendigungstatbestände. Der gewählte Beendigungszeitpunkt wirkt sich im Rahmen des „Gesamtpakets“ dahin aus, dass in der Regel sämtliche Beendigungstatbestände als wertbildende Faktoren einfließen und damit jedenfalls materiell im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 GKG mit geregelt werden (vgl. LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.2016 - 5 Ta 101/16 - Rn. 20; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2021 - 17 Ta (Kost) 6041/21 - Rn. 5 und vom 08.05.2023 - 26 Ta (Kost) 6213/21 - Rn. 13).

bb) Der Zusammenrechnung der hiesigen Kündigungsschutzanträge steht schließlich nicht § 45 Abs. 1 S. 3 GKG entgegen, auf den § 45 Abs. 4 GKG ebenfalls verweist. Danach ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend, wenn die Ansprüche im Fall des § 45 Abs. 1 S. 2 GKG denselben Gegenstand betreffen. Kündigungsschutzanträge betreffen nicht denselben – kostenrechtlichen – Gegenstand, wenn die jeweiligen Beendigungszeitpunkte der angegriffenen Kündigungen voneinander abweichen. Denn ein obsiegendes Urteil im Kündigungsrechtsstreit stellt der Sache nach fest, dass das Arbeitsverhältnis zu dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt noch bestanden hat und durch die Kündigung nicht aufgelöst wurde. Entsprechend dem zeitlichen Abstand dieser Zeitpunkte bringt der spätere Antrag dem Kläger ein wirtschaftliches „Mehr“ (vgl. LAG Düsseldorf 24. Juli 2017 - 4 Ta 31/17 – unter II 1b cc (2) der Gründe; LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2022

- 26 Ta (Kost) 6047/22 - Rn. 6 f. und 20). Die Wertfestsetzung erfolgt daher gem. Ziff. I Nr. 20 i. V. m. Nr. 21.3 Streitwertkatalog 2018.

cc) Der Erwägung des Arbeitsgerichts, wonach es für die Wertfestsetzung auf die - fehlende - rechtliche Begründung ankäme, kann im Anschluss an die vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt werden. Sie findet in §§ 42 Abs. 2 S. 1, 45 Abs. 1 und 4 GKG keine Stütze.

e) Der Gegenstandswert für das Verfahren errechnet sich daher insgesamt wie folgt: Für beide Kündigungsschutzanträge wird jeweils eine Vierteljahresvergütung angesetzt, d. h. $2 \times 11.921,25 \text{ €} = 23.842,50 \text{ €}$. Dieser Wert erhöht sich um den Differenzbetrag (Brutto-Netto) des Klageantrags gem. Schriftsatz vom 12.06.2023 i. H. v. 2.630,10 € und der Widerklage i. H. v. 2.474,28 € auf 28.946,88 €.

Zudem war der Gegenstandswert für den Vergleich auf 35.420,63 € unter Berücksichtigung eines Mehrwerts in Höhe von 6.473,75 € festzusetzen. Da die anwaltliche Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 der Anlage 1 zum RVG für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, entsteht, sind in den Wert eines Vergleichs die Werte aller rechtshängigen oder nicht rechtshängigen Ansprüche einzubeziehen, die zwischen den Parteien streitig oder ungewiss waren und die mit dem Vergleich geregelt wurden (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2019 - 26 Ta (Kost) 6022/19 - Rn. 5). Eine einheitliche Einigung führt immer nur zu einer Einigungsgebühr (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 26. Auflage 2023, RVG VV 1003 Rn. 71 m.w.Nachw.). Bei der Höhe der Einigungsgebühr wird nach Nr. 1000 VV RVG und Nr. 1003 VV RVG der Anlage zum RVG danach unterschieden, ob über den Gegenstand der Einigung bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig war oder nicht. Ohne Gerichtsverfahren fällt eine 1,5-fache Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG der Anlage 1 zum RVG an, mit Anhängigkeit eines identischen Gerichtsverfahrens sinkt die Gebühr nach Nr. 1003 VV RVG der Anlage 1 zum RVG auf den einfachen Satz (vgl. das Berechnungsbeispiel in Enders, RVG für Anfänger, 17. Aufl. 2016, E II 23.1. Rn. 406; instruktiv auch N. Schneider, Anmerkung zu LAG München, Beschluss vom 15.02.2023 - 11 Ta 28/23 - NZA-RR 2023, 210 f. zum Abrechnungsbeispiel

- 8 -

eines Kündigungsschutzverfahrens mit Mehrvergleich). Um der unterschiedlichen Gebührens berechnung zu entsprechen, muss der Gegenstandswert für den Vergleich den Wert der Gegenstände, die nicht in diesem Rechtsstreit anhängig, aber zwischen den Parteien streitig oder ungewiss waren und mithin den Vergleichsmehrwert bilden, ausweisen (vgl. LAG Hamburg, Beschluss vom 26.01.2016 – 6 Ta 29/15 – Rn. 19, 25; OLG Naumburg, Beschluss vom 19.03.2008 - 4 WF 19/08 – Rn. 3).

Vorliegend war für den Vergleichsmehrwert die – wegen des Auflösungsantrags streitige – Zeugnisregelung im Umfang eines Bruttomonatsgehalts i. H. v. 3.973,75 € und die Regelung zum Urlaubsgeld i. H. v. 2.500,00 €, d. h. i. H. v. insgesamt 6.473,75 € zu berücksichtigen. Die Summe der anhängigen Gegenstände (28.946,88 €) und der nichtanhängigen Gegenstände (6.473,75 €) ergibt 35.420,63 €.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil Kosten nicht erstattet werden, § 33 Abs. 9 RVG. Die Gebühr nach Nr. 8614 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG fällt nicht an, weil der Beschwerde stattgegeben wurde.

IV.

Diese Entscheidung, die gem. § 78 S. 3 ArbGG durch die Vorsitzende der Beschwerdekammer allein ergeht, ist unanfechtbar, § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Eulers